

## **SGB II – Arbeitshilfe**

### **Vermittlungsunterstützende Leistungen**

**„Maßnahmen zur Aktivierung und  
beruflichen Eingliederung“**

**Maßnahmen bei einem Träger (MAT)**

**- (§ 16 SGB II i.V.m. § 46 SGB III) -**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Gesetzestext.....	3
Teil 1 Maßnahmen bei einem Träger .....	5
1. Allgemeines .....	5
2. Verhältnis zu anderen Leistungen .....	6
3. Mögliche Maßnahmeziele und –inhalte .....	6
4. Fördervoraussetzungen und Fördergrenzen .....	6
5. Personenkreis.....	7
6. Förderausschluss .....	7
7. Notwendigkeit der Teilnahme .....	7
8. Rechtsanspruch.....	7
9. Eingliederungsvereinbarung (EinV) .....	8
10. Umfang der Förderung .....	8
11. Gewährung weiterer Ermessensleistungen .....	9
12. Dauer der Maßnahmen.....	9
13. Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber .....	9
14. Vermittlung beruflicher Kenntnisse .....	10
15. Maßnahmeteile im Europäischen Ausland .....	10
16. Anwendung des Vergaberechts.....	10
17. Vergütung der Maßnahme.....	11
18. Förderung im Rahmen der beruflichen Rehabilitation .....	11
19. Teilnehmer.....	12
20. Umsatzsteuerpflicht .....	12
21. Besondere Personenkreise .....	12
Verfahren Maßnahmen bei einem Träger .....	13
Teil 2 Einzelmaßnahmen bei einem Träger.....	17
Anlage 1 .....	22
Anlage 2 .....	27

## **§ 16 SGB II Leistungen zur Eingliederung**

- 1) Zur Eingliederung in Arbeit erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen nach § 35 des Dritten Buches. Sie kann die übrigen im Dritten Kapitel, im Ersten und Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels, im Fünften Kapitel, im Ersten Abschnitt des Sechsten Kapitels und die in den §§ 417, 421f, 421g, 421k, 421o, 421p und 421q des Dritten Buches geregelten Leistungen erbringen. Für Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige nach diesem Buch gelten die §§ 97 bis 99, 100 Nr. 1 und 4, § 101 Abs. 1, 2 und 5, die §§ 102, 103 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, und die §§ 109 und 111 des Dritten Buches entsprechend. § 1 Abs. 2 Nr. 4, die §§ 36, 46 Abs. 3 und § 77 Abs. 3 des Dritten Buches sind entsprechend anzuwenden.
- 2) Soweit dieses Buch nichts Abweichendes regelt, gelten für die Leistungen nach Absatz 1 die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Dritten Buches mit Ausnahme der Verordnungsermächtigung nach § 47 des Dritten Buches sowie der Anordnungsermächtigungen für die Bundesagentur und mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Arbeitslosengeld II tritt. § 45 Abs. 3 Satz 3 des Dritten Buches gilt mit der Maßgabe, dass die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch die anderen Leistungen nach dem Zweiten Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen darf. Die Arbeitsgelegenheiten nach diesem Buch stehen den in § 421f Abs. 1 Nr. 1 des Dritten Buches genannten Maßnahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung und den in § 421g Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches genannten Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen gleich.
- 3) ...
- 4) ...
- 5) Die Entscheidung über Leistungen und Maßnahmen nach §§ 45, 46 des Dritten Buches trifft der nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder der nach § 6b Abs. 1 zuständige Träger.

## **§ 46 SGB III Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung**

- 1) Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können bei Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die ihre berufliche Eingliederung durch
  1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
  2. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
  3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
  4. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
  5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

unterstützen (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung). Versicherungspflichtige Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen

Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind den versicherungspflichtigen Beschäftigten nach Satz 1 Nr. 3 gleichgestellt. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten für die Teilnahme, soweit dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Die Förderung kann auf die Weiterleistung von Arbeitslosengeld beschränkt werden.

- 2) Die Dauer der Einzel- oder Gruppenmaßnahmen muss ihrem Zweck und ihrem Inhalt entsprechen. Soweit Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen nach Absatz 1 bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, dürfen diese jeweils die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung darf die Dauer von acht Wochen nicht überschreiten. Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung sind ausgeschlossen.
- 3) Arbeitslose können von der Agentur für Arbeit die Zuweisung in eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung verlangen, wenn sie sechs Monate nach Eintritt ihrer Arbeitslosigkeit noch arbeitslos sind.
- 4) Das Vergaberecht findet Anwendung. Die Vergütung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme und kann aufwands- und erfolgsbezogen gestaltet sein; eine Pauschalierung ist zulässig.

## Teil 1 Maßnahmen bei einem Träger

### 1. Allgemeines

Nach der Zielsetzung der Grundsicherung soll für Arbeitsuchende die individuelle Beschäftigungsfähigkeit durch Erhalt und Ausbau von Fertigkeiten sowie Fähigkeiten gefördert und deren berufliche Eingliederung unterstützt werden.

#### Zielsetzung

Die Grundsicherungsstellen haben dazu die Möglichkeit, Träger mit der Durchführung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung zu beauftragen.

Den Verantwortlichen vor Ort sollen flexible Handlungsmöglichkeiten für die Unterstützung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (eHb) bei deren Eingliederung in Arbeit eröffnet werden. Dies gilt sowohl für die Prüfung der offen formulierten Anspruchsvoraussetzungen als auch für die einzelfallbezogene Ausübung des Ermessens. Diese Handlungsmöglichkeiten sollen vor Ort aktiv und umsichtig ausgeschöpft werden.

Zur Unterstützung der Grundsicherungsstellen und Erleichterung der Umsetzung des § 16 SGB II i.V.m. § 46 SGB III wurden gemeinsam von Praktikern, dem Einkauf Arbeitsmarktdienstleistungen sowie der Zentrale in der Praxis häufig eingesetzte Produkte entwickelt. Damit soll der Aufwand für die Grundsicherungsstellen bei Einkauf / Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen insgesamt erleichtert werden.

Die Verdingungsunterlagen können flexibel an die regionalen Bedürfnisse der Grundsicherungsstellen angepasst werden. Sie berücksichtigen die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit und folgen in ihrer Ausrichtung den in § 16 SGB II i.V.m. § 46 SGB III genannten Maßnahmezielen. Daneben können die Grundsicherungsstellen auch eigene Maßnahmen nach § 16 SGB II i.V.m. § 46 SGB III entwickeln. Nach der Gesetzesbegründung zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente sind auch Maßnahmekombinationen ausdrücklich zugelassen.

Die von der Bund-Länder Arbeitsgruppe erarbeitete gemeinsame Erklärung zu den Eckpunkten der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit vom 16. Juni 2009 findet in dieser Geschäftsanweisung Berücksichtigung.

## **2. Verhältnis zu anderen Leistungen**

Nach § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III kann die Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gefördert werden, die von den Grundsicherungsstellen selbst oder gemeinsam mit anderen Trägern eingerichtet werden.

In Abgrenzung hierzu können mit engem Bezug zu den Festlegungen in der Eingliederungsvereinbarung die Eigenbemühungen des Arbeitsuchenden unterstützt werden, indem die Kosten für die Teilnahme an Kursen oder Maßnahmen anderer Träger, an deren Einrichtung die Grundsicherungsstelle nicht beteiligt ist, aus dem Vermittlungsbudget nach § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III gefördert werden.

## **3. Mögliche Maßnahmeziele und –inhalte**

Die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sollen die berufliche Eingliederung unterstützen und dabei die in § 16 SGB II i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 bis 5 SGB III genannten Zielsetzungen verfolgen. Unter Beachtung der vorrangigen Leistungsträgerschaft (§ 5 und § 15 Abs. 1 Nr. 3 SGB II) können Maßnahmen zur Beseitigung bestimmter Vermittlungshemmnisse so ausgestaltet sein, dass sie andere als primär der Arbeitsförderung zuzurechnende Elemente enthalten (z.B. Ernährungsberatung, Gesundheitsprävention). Der Umfang dieser Elemente richtet sich nach den mit der Maßnahme verfolgten Zielen. Sie dürfen nicht alleiniger Inhalt der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sein.

## **4. Fördervoraussetzungen und Fördergrenzen**

Die Vorschrift des § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III ist offen und flexibel konzipiert, um einen umfangreichen Gestaltungsspielraum zu eröffnen. Personen, die zu dem förderfähigen Personenkreis gehören, können bei der Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung durch die Übernahme der Kosten gefördert werden, soweit die Kosten angemessen sind und die Förderung für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Über die Notwendigkeit und den Umfang der Förderung entscheidet die Grundsicherungsstelle im jeweiligen Einzelfall.

Zur Abgrenzung zu den Vorschriften der Förderung der beruflichen Weiterbildung beschränkt § 46 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB III die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung auf acht Wochen und die Durchführung von Maßnahmen oder Maßnahmeteilen bei oder von einem Arbeitgeber auf jeweils vier Wochen. § 46 Abs. 2 Satz 4 SGB III grenzt die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung von Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung nach den §§ 59 ff., 235b und 240 ff. SGB III ab.

## 5. Personenkreis

Nach § 46 SGB III gehören zum förderfähigen Personenkreis

- Ausbildungsuchende,
- von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und
- Arbeitslose.

**Personen-  
kreis**

Über § 16 SGB II können auch erwerbsfähige Hilfebedürftige im SGB II-Rechtskreis gefördert werden. Maßgebliche Voraussetzung für die aktivierenden Leistungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist die Hilfebedürftigkeit. Der personelle Anwendungsbereich ergibt sich somit aus den Regelungen der §§ 7 ff. SGB II.

## 6. Förderausschluss

Die Teilnahme von Jugendlichen an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung zur Förderung der Berufsausbildung ist nach § 16 SGB II i.V.m. § 46 Abs. 2 S. 4 SGB III ausgeschlossen. Diese Förderung erfolgt auch weiterhin ausschließlich nach den Vorschriften des SGB III Vierten Kapitels, Fünfter Abschnitt (Förderung der Berufsausbildung), Fünftes Kapitel Zweiter Abschnitt (Einstiegsqualifizierung, berufliche Aus- und Weiterbildung und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben) sowie des Sechsten Kapitels Erster und Zweiter Abschnitt (Förderung der Berufsausbildung).

**Berufsorientie-  
rung**

## 7. Notwendigkeit

- 7.1. Im Rahmen des Eingliederungsprozesses ist ein Profiling (Potenzialanalyse i.S.d. § 37 SGB III) zu erstellen. Auf Basis des Stärken- und Schwächenprofils können sich konkrete Hinweise für die Förderung der Teilnahme an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 SGB II i.V.m. § 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 – 5 SGB III bzw. einer Maßnahmekombination ergeben.

**Individualför-  
derung**

Die Grundsicherungsstelle legt fest, welche Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung geeignet und notwendig ist.

- 7.2. Es handelt sich um eine Individualförderung der Teilnehmer. Für Personen mit vergleichbaren Profilen und ähnlichen Problemlagen können Gruppenmaßnahmen eine gemeinsame Betreuung ermöglichen.

## 8. Rechtsanspruch

Arbeitslose können nach § 16 Abs. 1 S. 4 SGB II i.V.m. § 46 Abs. 3 SGB III von der Grundsicherungsstelle die Zuweisung in eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung verlangen, wenn sie sechs Monate nach Eintritt ihrer Arbeitslosigkeit noch arbeitslos sind.

**Rechtsan-  
spruch nach  
§ 46 Abs. 3  
SGB III**

Dabei ist es unerheblich, in welchem Rechtskreis die Zeit der Arbeitslosigkeit ununterbrochen vorliegt.

Ein Rechtsanspruch auf die Teilnahme an einer bestimmten Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung besteht nicht.

## 9. Eingliederungsvereinbarung (EinV)

Mit der EinV wird ein Leistungsversprechen eingegangen und zwischen Integrationsfachkraft und Kunden Verbindlichkeit zum weiteren Vorgehen im Eingliederungsprozess hergestellt (§ 15 Abs. 1 S. 1 SGB II).

**Eingliederungsvereinbarung**

Die Teilnahme an der Maßnahme bei einem Träger sowie das damit angestrebte Ziel sind in die EinV nach § 15 SGB II aufzunehmen. Die Nichteinhaltung von Vereinbarungen kann sanktionsbewehrt sein. Der Abschluss der EinV erfolgt einvernehmlich zwischen dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (eHb) und der zuständigen Grundsicherungsstelle. Sie knüpft an die vermittlungsrelevanten Handlungsbedarfe an und enthält die individuell erforderlichen Leistungen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, wird nach § 15 Abs. 1 S. 6 SGB II ein Verwaltungsakt erlassen.

Weitere Informationen zu der EinV können der Arbeitshilfe „Eingliederungsvereinbarung“ entnommen werden.

## 10. Umfang der Förderung

10.1. Voraussetzung für die Teilnahme an einer Maßnahme nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 46 SGB III ist, dass diese zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung notwendig ist. In diesem Fall umfasst die Förderung alle angemessenen Kosten, die für die Teilnahme entstehen (Maßnahmekosten, Prüfungsgebühren, Fahrkosten, Kosten für die Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder). Über das „Ob“ und „Wie“ der Förderung (Art, Dauer und Höhe der Förderung) entscheidet die Grundsicherungsstelle im jeweiligen Einzelfall. Eine Teilfinanzierung ist nicht ausgeschlossen. Die Ausübung des Ermessens und die damit verbundene Entscheidung ist in jedem Einzelfall zu begründen und zu dokumentieren.

**Übernahme der angemessenen Kosten**

10.2. Die Erstattung des durch die Teilnahme an der Maßnahme entstehenden Mehraufwandes an Kinderbetreuungskosten erfolgt durch die Grundsicherungsstelle unmittelbar an eHb.

**Kinderbetreuungskosten**

10.3. Bei den Fahrkosten handelt es sich um einen individualspezifischen Anspruch des Teilnehmers gegen die Grundsicherungsstelle. Diese entscheidet im Rahmen der Ermessensausübung über die Angemessenheit der Fahrkosten. Die Entscheidung ist zu begründen und zu dokumentieren.

**Fahrkosten**

Über die Höhe der auszahlenden Fahrkosten informiert die Grundsicherungsstelle den Maßnahmeträger. Die Erstattung der verauslagten Fahrkosten erfolgt durch die Grundsicherungsstelle gegenüber dem Träger. Das Abrechnungsverfahren wird zwischen dem Träger und der Grundsicherungsstelle mit der Zuschlagserteilung abgestimmt. Hierbei können zwischen den Vertragspartnern monatliche Abschlagszahlungen und eine Schlussabrechnung zu den verauslagten Fahrkosten vereinbart werden.

Soweit bereits Verträge nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 46 SGB III mit einer anders lautenden Fahrkostenregelung abgeschlossen wurden, gelten bis Vertragsende die dort vereinbarten Regelungen. Bei Beschwerden im Einzelfall ist entsprechend den hier gemachten Ausführungen zum individuallspezifischen Anspruch des Teilnehmers abzuwehren; Klageverfahren sind zu vermeiden.

## **11. Gewährung weiterer Ermessensleistungen**

- 11.1. Zur Vermeidung von Doppelförderungen können für Maßnahmen, die mit einem Eingliederungshonorar vergütet werden, grundsätzlich keine weiteren Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung gewährt werden, sofern diese bereits Gegenstand der Maßnahme, bzw. deren Vergütung sind. Im Rahmen der Beauftragung obliegt dem Träger die Verantwortung für die Eingliederung im Rahmen der Maßnahmedurchführung. So können beispielsweise keine zusätzlichen Kosten für Bewerbungen an den Teilnehmer erstattet werden, sofern dies Gegenstand der Leistungserbringung durch den Maßnahmeträger ist.
- 11.2. Die Förderung der Eingliederung von Teilnehmern mit einem Zuschuss an Arbeitgeber ist grundsätzlich möglich. Bei Maßnahmen mit erfolgsorientierter Vergütung erfolgt eine Minderung des Eingliederungshonorars, das dem Träger bei erfolgreicher Eingliederung des eHb gewährt wird (vergleiche Produktinformationen und Verdingungsunterlagen des Vergabeverfahrens).

**Ausschluss  
Doppelförderung**

**Arbeitgeber-  
zuschüsse**

## **12. Dauer der Maßnahmen**

- 12.1 Die Dauer der Einzel- oder Gruppenmaßnahme muss ihrem Zweck und ihrem Inhalt entsprechen.
- 12.2 Die Zuweisungsdauer für den eHb wird von der Grundsicherungsstelle festgelegt. Die Entscheidung ist in jedem Einzelfall zu begründen und zu dokumentieren.

**Zuweisungs-  
dauer**

Über einen vorzeitigen Maßnahmeabbruch entscheidet die Grundsicherungsstelle.

## **13. Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber**

- 13.1 Werden Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber durchgeführt, dürfen diese jeweils die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Dies gilt auch für Kooperations- bzw. Erprobungsbetriebe im Rahmen der Maßnahmen nach § 16 SGB II i.V.m. § 46 Abs. 1 Nr. 2 SGB III. Die Durchführung der Maßnahme für einen Teilnehmer kann entsprechend der Konzeption auch bei mehreren Kooperationsbetrieben bzw. Arbeitgebern erfolgen. Zweck der Maßnahme darf es nicht sein, ausschließlich oder überwiegend fremdnützige Arbeit zu leisten, für die i.d.R. Entgelt gezahlt wird. Betriebliche Maßnahmen dürfen nicht dazu genutzt werden, urlaubs- oder krankheitsbedingte Ausfälle oder betriebliche Spitzenbelastungen aufzufangen.

**Maßnahmeteile  
bei einem  
Arbeitgeber**

- 13.2 Maßnahmen können nur dann bei einem Zeitarbeitsunternehmen durchgeführt werden, wenn die Tätigkeit im Zeitarbeitsunternehmen selbst erfolgt oder die Betreuung und Anleitung des Teilnehmers durch eine Fachkraft des Zeitarbeitsunternehmens beim Entleiher gewährleistet ist. Damit wird den besonderen Einsatzbedingungen in der Zeitarbeitsbranche Rechnung getragen. **Zeitarbeitsunternehmen**
- 13.3 Maßnahmeteile, die bei einem Arbeitgeber durchgeführt werden, sind Bestandteil der Gesamtmaßnahme. Sie liegen bezüglich Organisation und Durchführung in der Gesamtverantwortung des Maßnahmeträgers.
- 13.4 Bei der Vier-Wochen-Dauer ist grundsätzlich von 20 Arbeitstagen auszugehen. Bei branchen- bzw. betriebsüblicher Besonderheit kann dies abweichen. Dabei darf die Dauer von 28 Kalendertagen unter Beachtung der arbeits- und tarifrechtlichen Vorschriften nicht überschritten werden. **Definition Vier-Wochen-Frist**
- 14. Vermittlung beruflicher Kenntnisse**
- Die Vermittlung beruflicher Kenntnisse im Rahmen der Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ist bis zu einer Dauer von acht Wochen möglich. Darüber hinaus gehende Qualifizierung ist im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung zu unterstützen. **Berufliche Kenntnisvermittlung**
- Zur beruflichen Kenntnisvermittlung zählen sowohl die Vermittlung fachtheoretischer als auch fachpraktischer Inhalte, die auf die Ausübung eines Berufes oder einer beruflichen Tätigkeit vorbereiten. Maßnahmen oder Maßnahmeteile zur Feststellung, Aktivierung und Entwicklung von personenbezogenen Fertigkeiten und Fähigkeiten oder zur Feststellung von beruflichen Kenntnissen sowie praktische Erprobung von vermittelten beruflichen Kenntnissen werden hingegen von der auf acht Wochen begrenzten Kenntnisvermittlung nicht erfasst.
- Nicht zur beruflichen Kenntnisvermittlung im Rahmen einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gehören z. B. die Ausstellung von Bescheinigungen, Zertifizierungen und Gesundheitsnachweise im Einzelfall. Da diese in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Arbeitsaufnahme stehen, kann die Förderung aus dem Vermittlungsbudget nach § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III erfolgen.
- 15. Maßnahmeteile im Europäischen Ausland**
- Zur Umsetzung der Europäischen Beschäftigungsstrategie können Maßnahmeteile im Ausland in der Europäischen Union (EU) oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) durchgeführt werden. Wettbewerbsverzerrungen in den Partnerländern sind zu vermeiden. **Maßnahmeteile im europäischen Ausland**
- 16. Anwendung des Vergaberechts**
- Die Beschaffung und der Einkauf von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung unterliegen dem Vergaberecht. **Vergaberecht**

Den Grundsicherungsstellen wird empfohlen, bei der Beschaffung der Arbeitsmarktdienstleistungen die Beratungs- und Unterstützungsdienstleistung der Regionalen Einkaufszentren zu nutzen.

Beim Einkauf dieser Maßnahmen kann aus einer breiten Palette bewährter Produkte ausgewählt werden, diese können auch dem Bedarf der Grundsicherungsstellen individuell angepasst werden. Darüber hinaus können durch die Grundsicherungsstellen auch individuelle Vorhaben realisiert werden.

Das Vergabeverfahren findet ebenfalls Anwendung, wenn die Teilnahme an einer Einzelmaßnahme notwendig ist. Hinweise zum Verfahren beim Einkauf von Einzelmaßnahmen sind in Teil 2 der Geschäftsanweisung enthalten.

## **17. Vergütung der Maßnahme**

- 17.1 Die Vergütung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme und kann aufwands- und erfolgsbezogen sein; eine Pauschalierung ist zulässig.

**Vergütung**

Der Preis der Maßnahme wird im Rahmen des Vergabeverfahrens ermittelt. Mit dieser Vergütung sind alle Aufwendungen zur Durchführung der Maßnahme abgegolten.

Einzelheiten können den Produktinformationen für die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie den Verdingungsunterlagen entnommen werden.

- 17.2 Die Aufnahme einer Beschäftigung im Ausland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes kann bei erfolgsabhängigen Maßnahmen honoriert werden. Die Honorierung einer Beschäftigungsaufnahme in der Schweiz ist nach dem Freizügigkeitsabkommen Europäische Gemeinschaft – Schweiz ausgeschlossen.

**Beschäftigung im Ausland**

## **18. Förderung im Rahmen der beruflichen Rehabilitation**

Bei Zuständigkeit eines anderen Reha-Trägers besteht für den Reha-Träger BA nach § 22 Abs. 2 S. 1 SGB III ein Verbot zur Erbringung allgemeiner und besonderer Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Soweit das SGB II nichts Abweichendes regelt, gelten für die Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des SGB III mit Ausnahme der Verordnungsermächtigung nach § 47 SGB III sowie der Anordnungsermächtigungen für die Bundesagentur und mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Arbeitslosengeld II tritt (§ 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II). Somit dürfen auch an erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige allgemeine und besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nur erbracht werden, sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger im Sinne des SGB IX zuständig ist (§ 16 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 SGB II i.V.m. § 22 Abs. 2 Satz 1 SGB III).

**Rehabilitanden**

## **19. Teilnehmer**

- 19.1 Ein eHb gilt dann als Teilnehmer an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, wenn er von seiner Grundsicherungsstelle zugewiesen wurde, in die Maßnahme eingetreten bzw. beim Träger zum ersten individuellen Einzelgespräch erschienen ist. **Beginn der individuellen Teilnahme**
- 19.2 Die Teilnehmer an Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 46 SGB III gelten nach § 16 Abs. 2 SGB III als nicht arbeitslos. Sie sind arbeitsuchend zu führen und weiterhin in die Vermittlungsbemühungen einzubeziehen. **Teilnehmerstatus**

## **20. Umsatzsteuerpflicht**

Die Maßnahmen nach § 46 SGB III unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuerpflicht. **Umsatzsteuer**

## **21. Besondere Personenkreise**

- 21.1 Für Jugendliche ist insbesondere auf das Produkt „Aktivierungshilfen für Jüngere gem. § 16 SGB II i.V.m. § 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III“ hinzuweisen. Es ist den bisherigen Aktivierungshilfen nach § 241 Abs. 3a SGB III nachgebildet und hat folgende Ausgestaltung: **Aktivierungshilfen für Jugendliche**

Diese Maßnahmen richten sich an Jugendliche und junge Erwachsene, die wegen vielfältiger und schwerwiegender Hemmnisse (multiple Problemlagen) insbesondere im Bereich Motivation/Einstellungen, Schlüsselqualifikationen und sozialer Kompetenzen für eine erfolgreiche Qualifizierung auch im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen (§§ 61, 61a SGB III) noch nicht in Betracht kommen. Dieser Personenkreis soll für eine berufliche Qualifizierung motiviert und stabilisiert werden. Ein flexibler und nahtloser Übergang in weitergehende Qualifizierungsangebote (insbesondere Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Einstiegsqualifizierung) ist anzustreben.

Die Maßnahmekosten enthalten Lehr- und Lernmittel, Arbeitskleidung sowie Schutzkleidung. Darüber hinaus gehende Leistungen wie Bewerbungskosten können über das Vermittlungsbudget nach § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III durch die Grundsicherungsstelle erstattet werden.

- 21.2 Für Maßnahmen, die von Integrationsfachdiensten durchgeführt werden, gelten spezifische Vergütungs- und Verfahrensregelungen. Diese sind den Produktinformationen bzw. den Verdingungsunterlagen zu entnehmen. **Gewährung weiterer Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung**

## Verfahren Maßnahmen bei einem Träger

- |     |  |  |
|-----|--|--|
| V.1 | Die Zuweisung in eine Maßnahme bei einem Träger beginnt mit der Buchung über VerBIS in coSachNT. Es sind die in VerBIS sowie coSachNT bereitgestellten Vordrucke zu verwenden.   | <b>Vordrucke</b>                                 |
| V.2 | Die Teilnehmer werden ausschließlich von der Grundsicherungsstelle der Maßnahme zugewiesen. Bei der Auswahl der Teilnehmer steht dem Maßnahmeträger kein Mitwirkungsrecht zu.  | <b>Zuweisung durch die Grundsicherungsstelle</b> |
| V.3 | Die Teilnahme an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ist in der EinV unter konkreter Benennung des Maßnahmeziels, des Maßnahmeorts, der Dauer, des Trägers sowie der dem Teilnehmer obliegenden Pflichten festzuhalten. Sanktionen können nur bei abgeschlossener EinV erfolgen.  | <b>EinV</b>                                      |
| V.4 | Die Maßnahmen sind in den Zuweisungsmöglichkeiten unterschiedlich ausgerichtet. Je nach Ausgestaltung erfolgen die Zuweisungen im Rahmen eines zeitlichen Zuweisungskorridors oder zu einem festen Maßnahmebeginnstermin. Konkrete Regelungen hierzu enthalten die Verdingungsunterlagen.  | <b>Möglichkeiten der Zuweisung</b>               |
| V.5 | Die Zuweisung in eine Maßnahme ist mit der Bezeichnung des Trägers und unter Angabe des Zuweisungszeitraums in VerBIS (Kundenhistorie) als Beratungsvermerk mit Betreff: „Zuweisung in eine Maßnahme bei einem Träger nach § 46 SGB III“ nachvollziehbar zu dokumentieren.   | <b>Dokumentation</b>                             |
| V.6 | Der Statusassistent in VerBIS berücksichtigt den Teilnehmerstatus wie folgt: <ul style="list-style-type: none"><li>• „V: vorgemerkt, Warteliste“</li><li>• „W: zugewiesen“</li><li>• „B: bewilligt, teilnehmend“.</li></ul> Dabei greift der Statusassistent in VerBIS auf die in co-Sach-NT erfassten Daten zu. Bei den drei Statusarten wird der Statusassistent dabei automatisch umgestellt (bei „W“ und „B“).<br><br>Wird der Status „W“ gesetzt, tritt die Statusänderung zu dem geplanten Maßnahmeeintritt ein. Die endgültige Statusänderung erfolgt durch die Umstellung auf „B“. | <b>Statuswechsel bei Teilnahme</b>               |
| V.7 | Der Teilnehmer hat dem Träger Zeiten der Arbeitsunfähigkeit sofort mitzuteilen und ab dem ersten Tag durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.<br><br>Die Grundsicherungsstelle entscheidet in eigener Zuständigkeit bei Krankheitszeiten über einen Maßnahmeabbruch.   | <b>Zeiten der Arbeitsunfähigkeit</b>             |
| V.8 | Stellt die Integrationsfachkraft fest, dass die erbrachten Leistungen nicht den vertraglichen Anforderungen entsprechen, hat sie dies dem für den Träger zuständigen Ansprechpartner in der Grundsicherungsstelle unverzüglich mitzuteilen.  |  |

Die Grundsicherungsstelle teilt die festgestellten Mängel dem Träger umgehend mit und fordert die vertragskonforme Leistung ein.

Werden diese Mängel nicht beseitigt, ist das Regionale Einkaufszentrum schriftlich zu unterrichten.

- V.9 Der Träger erhält durch die Integrationsfachkraft einen Zugriff auf das selektive Bewerberprofil des Teilnehmers in VerBIS (Dublette) für die Dauer der Zuweisung.

**Selektiver  
Zugriff des  
Trägers auf  
VerBIS**

Der Träger aktualisiert in der Dublette des Bewerberprofils die Daten unter Berücksichtigung der Maßnahmeergebnisse. Am letzten Zuweisungstag wird das Bewerberprofil zusammen mit dem teilnehmerbezogenen Bericht elektronisch zurückgesandt. Danach hat der Träger keinen Zugriff mehr auf die Bewerberdaten.

- V.10 Detailregelungen zur Vergütung sind den Verdingungsunterlagen zu entnehmen. Angaben zu den Vergütungsparametern der Maßnahme enthält auch das IT-Verfahren coSachNT (s.a. Anwender-Info coSachNT). Die Aufnahme einer Beschäftigung im Ausland in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums kann bei erfolgsabhängigen Maßnahmen honoriert werden. Die Honorierung einer Beschäftigungsaufnahme in der Schweiz ist nach dem Freizügigkeitsabkommen Europäische Gemeinschaft – Schweiz ausgeschlossen.

**Vergütung**

- V.11 Notwendige zusätzliche Kinderbetreuungskosten, die durch die Teilnahme an der Maßnahme entstehen, sind in den Maßnahmekosten an den Träger nicht enthalten. Die Auszahlung erfolgt durch die Grundsicherungsstellen direkt an die eHb. Über die Höhe der Kinderbetreuungskosten ist ein Bewilligungsbescheid zu erlassen.

**Abwicklung  
Kinderbetreu-  
ungskosten**

- V.12 Die Fahrkosten sind grundsätzlich nicht in den Maßnahmekosten an den Träger enthalten. Die Grundsicherungsstelle entscheidet über die Höhe der Fahrkosten und teilt diese dem Träger mit. Der Träger zahlt die Fahrkosten an den Teilnehmer aus. Die Erstattung der verauslagten Fahrkosten erfolgt durch die Grundsicherungsstelle an den Träger. Die Abrechnungsmodalitäten werden nach Zuschlagserteilung zwischen der Grundsicherungsstelle und dem Träger abgestimmt.

**Fahrkosten**

- V.13 Im Rahmen des Feststellungs-, Trainings- und Erprobungszentrums (FTEC) nach § 16 SGB II i.V.m. § 46 Abs.1 S.1 Nr.2 SGB III können auch Kosten für einen Teilnehmer entstehen, die durch den Träger nicht kalkulierbar waren und den Preis von 100,00 Euro je Einzelleistung übersteigen (z.B. Bescheinigungen oder Nachweise, die zum Antritt eines Maßnahmeteils bei einem Arbeitgeber erforderlich sind).

**Weitere Kos-  
ten**

Übersteigen die Kosten für eine Einzelleistung 100,00 Euro, ist der Gesamtbetrag erstattungsfähig. Kosten für mehrere Einzelleistungen dürfen bezüglich der 100,00 Euro – Grenze nicht addiert werden (z.B. Befähigungsnachweis zum Führen von Flurförderfahrzeugen 100,00 Euro und Bescheinigung über gesundheitliche Eignung 25,00 Euro).

Die Modalitäten zur Erstattung dieser evtl. anfallenden Kosten, sind im Vorfeld durch den Träger mit der Grundsicherungsstelle abzustimmen. Die Kosten können auf Nachweis erstattet werden.

Drüber hinaus ist eine Erstattung weiterer Kosten an den Träger nicht zulässig.

- V.14 Die individuellen Teilnehmerkosten, die bei der Teilnahme an einer Einzelmaßnahme entstehen, können erstattet werden, wenn die Teilnahme notwendig und die Kosten angemessen sind. Sie können analog zu Maßnahmen bei einem Arbeitgeber nach § 16 Abs. 1 i.V.m. § 46 Abs. 1 SGB III erstattet werden.

**Teilnehmerkosten bei Einzelmaßnahmen**

Kosten für die Teilnahme an Kursen oder Maßnahmen anderer Träger, an deren Einrichtung die Grundsicherungsstelle nicht beteiligt ist, können unter Vorliegen der Fördervoraussetzungen nach § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III aus dem Vermittlungsbudget gefördert werden.

- V.15 Die notwendigen Maßnahmekosten können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erstattet werden.

**Mittelbewirtschaftung/Überwachung**

Mittelbewirtschaftung und –überwachung erfolgen über das Verfahren FINAS-HB.

- V.16 Die Ausgaben sind unter folgenden Buchungsstellen zu buchen:

**Buchungsstellen**

**Ermessensleistung**

- 1112 / 686 05 / 01 GruSi - Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
- 1112 / 686 05 / 02 GruSi - Feststellung, Verringerung und Beseitigung von Vermittlungshemmnissen
- 1112 / 686 05 / 04 GruSi - Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung
- 1112 / 686 05 / 05 GruSi - Heranführung an eine selbständige Tätigkeit
- 1112 / 686 05 / 06 GruSi - Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme
- 1112 / 686 05 / 07 GruSi - Kombinationsleistung ganzheitlicher In-FF Integrationsansatz

**Pflichtleistung (§ 46 Abs. 3 SGB III)**

- 1112 / 686 04 / 01 GruSi - Aktivierung und berufliche Eingliederung – Pflichtleistung

**Ermessensleistung Reha**

- 1112 / 686 95 / 01 GruSi - Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt (Reha)
- 1112 / 686 95 / 02 GruSi - Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen (Reha)
- 1112 / 686 95 / 04 GruSi - Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung (Reha)
- 1112 / 686 95 / 05 GruSi - Heranführung an eine selbständige Tätigkeit (Reha)

- 1112 / 686 95 / 06 GruSi - Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme (Reha)
- 1112 / 686 95 / 07 GruSi - Kombinationsleistung ganzheitlicher Integrationsansatz (Reha)

#### **Pflichtleistung für Reha und behinderte Menschen**

- 1112 / 686 94 / 01 GruSi - Aktivierung und berufliche Eingliederung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben  
Pflichtleistung (Reha)

V.17 Der Nachweis von Teilnahmen (Eintritt, Bestand, Austritt) an Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 i.V.m. § 46 SGB III generiert sich aus den Buchungen in coSachNT. Als Teilnehmer zählen nur die Kunden,

- die der Maßnahme zugewiesen und in die Maßnahme eingetreten bzw. zum ersten individuellen Beratungsgespräch beim Träger erschienen sind und
- deren Status auf „B: bewilligt, teilnehmend“ gesetzt ist. Der Status ist nur auf „B: bewilligt, teilnehmend“ zu setzen, wenn der Teilnehmer
  - beim Träger erschienen und in die Maßnahme eingetreten oder
  - zum ersten individuellen Beratungsgespräch erschienen ist.

**Begriff Teilnehmer**

Die Änderungen sind zeitnah zu aktualisieren. Einzelheiten hierzu enthalten die coSachNT-Anwender-Info und das coSachNT-Schulungskonzept.

V.18 Abweichend von den vorgenannten Regelungen gelten für die Aktivierungshilfen für Jüngere gem. § 16 Abs. 1 i.V.m. § 46 Abs. 1 S. 1 SGB III folgende Besonderheiten:

**Aktivierungshilfen für Jüngere**

Der Datenaustausch zwischen Bildungsträger und der Grundsicherungsstelle erfolgt nach entsprechender programmtechnischer Umsetzung über eM@w. Der vorgeschriebene Prozessablauf im Rahmen von eM@w ist zu beachten.

Bei den Aktivierungshilfen für Jüngere ist ein selektiver Zugriff auf das Bewerberprofil der Teilnehmer in VerBIS ist nicht vorgesehen, da die Abwicklung über eM@w erfolgt.

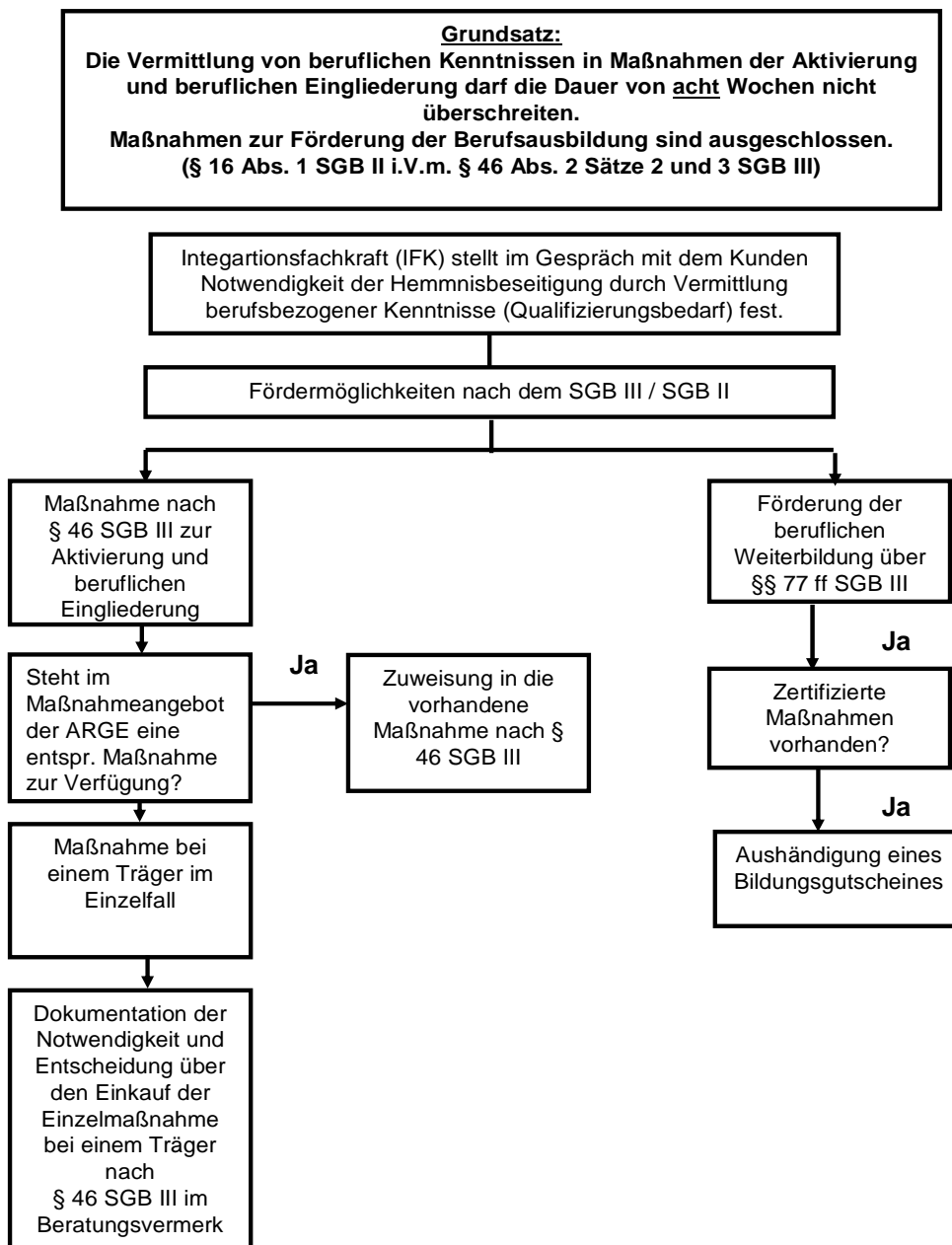
## **Teil 2 Einzelmaßnahmen bei einem Träger**

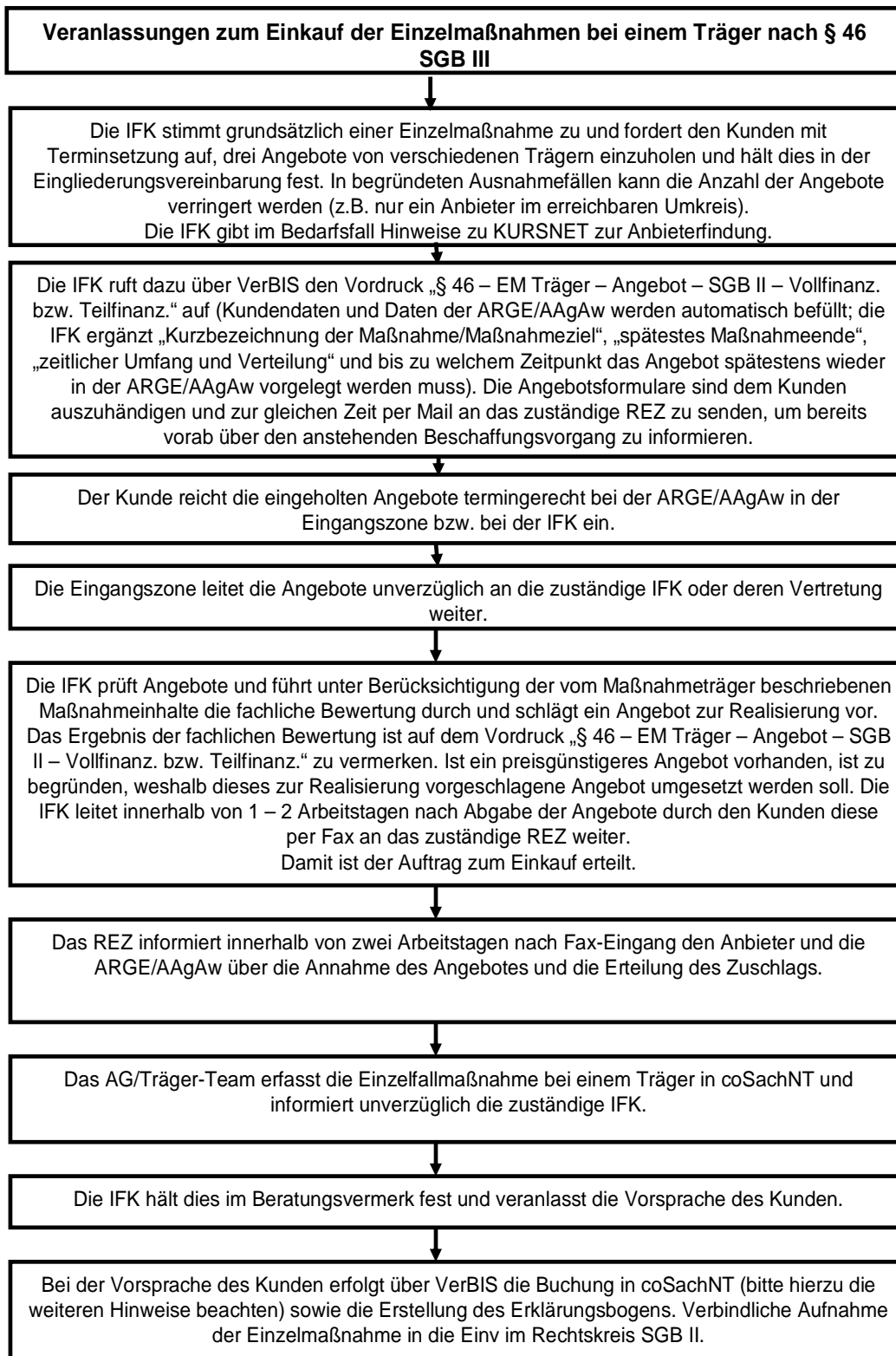
### **§ 16 SGB II i.V.m. § 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III**

Nach § 16 SGB II i.V.m. § 46 Abs. 4 S. 1 SGB III unterliegen Einzelmaßnahmen bei einem Träger dem Vergaberecht.

Den Grundsicherungsstellen wird empfohlen, bei der Beschaffung der Einzelmaßnahmen das Dienstleistungsangebot der Regionalen Einkaufszentren zu nutzen.

Um ein einheitliches Vorgehen bei der Beschaffung von Einzelmaßnahmen zu ermöglichen und damit den vergaberechtlichen Vorgaben Rechnung zu tragen, wurde mit dem Zentralen Einkauf Arbeitsmarktdienstleistungen ein Verfahren abgesprochen, das eine Bedarfsmeldung der Grundsicherungsstellen an das Regionale Einkaufszentrum (REZ) vorsieht (siehe Ablaufschema auf der Folgeseite. Die Grafik ist als visuelle Wiederholung eingefügt. Ihre Bedeutung wird im Fließtext beschrieben).





## Weitere Hinweise:

<b>REZ</b>	<b>Regionale Zuständigkeit</b>	<b>Postfach</b>
REZ BAYERN	Bayern, Sachsen	_BA-Bayern-REZ-Bayern
REZ BB/SAT	Berlin-Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen	_BA-Berlin-Brandenburg-REZ-BB-SAT
REZ Nord	Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein	_BA-Niedersachsen-Bremen-REZ-Nord
REZ NRW	Nordrhein-Westfalen	_BA-Nordrhein-Westfalen-REZ
REZ SÜDWEST	Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland	_BA-REZ-SÜDWEST

## Erfassung in coSachNT

Die Erfassung der Teilnahme an einer Maßnahme bei einem Träger im Einzelfall erfolgt in coSachNT über VerBIS.

Nähere Informationen können der coSachNT-Anwenderinfo vom 20.04.2009

[coSachNT-Anwenderinfo](#)

entnommen werden.

## Vorlagen

Folgende Vorlagen stehen für die Einzelmaßnahmen beim Träger zur Verfügung:

- § 46 – EM – Träger – Angebot – SGB II – Vollfinanz.
- § 46 – EM – Träger – Angebot – SGB II – Teilfinanz.
- § 46 – Erklärungsbogen Einzelmaßnahme Träger mit Stellungnahme SGB II
- § 46 – Bewilligungsbescheid EM Träger SGB II
- § 46 – Teilbewilligungsbescheid EM Träger SGB II
- § 46 – Ablehnungsbescheid EM Träger SGB II

Die Vorlagen sind über VerBIS und coSachNT aufrufbar.

### **Fachliche Bewertung durch die Vermittlungskraft**

- (1) Werden weniger als drei Angebote eingeholt, so hat dies die IFK in der fachlichen Stellungnahme kurz zu begründen.
- (2) Unterbreitet die IFK einen Entscheidungsvorschlag, der nicht das preisgünstigste Angebot berücksichtigt, so ist dies in der fachlichen Stellungnahme kurz zu begründen.

### **Ausnahmeregelungen bei Teilfinanzierungen**

- (1) Bei fachlich anspruchsvollen und hochpreisigen Maßnahmen ist unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalles die Förderung der Gesamtkosten nur anteilig zu übernehmen. Bei diesen Maßnahmen, wie z.B. „Typ Rating“ bei Piloten oder Röntgenqualifizierung bei Ärzten ist davon auszugehen, dass einerseits ein hohes Arbeitgeberinteresse vorliegt, aber auch ein hohes Interesse des Kunden selbst, weil durch diese Kenntnisvermittlung in der Regel ein höheres Einkommen erreicht wird.

Die fachliche Stellungnahme für diesen Personenkreis wird durch die Fachvermittlungsstellen (z.B. Airport Frankfurt/Main) oder die ZAV (z.B. für Mediziner) vorgenommen. Das grundsätzliche sonstige Verfahren bleibt davon unberührt.

- (2) Der Kunde wird über die anteilige Förderung von der ARGE/AAGAw informiert. Die Restfinanzierung ist durch einen Dritten (z.B. Arbeitgeber) oder den Kunden selbst sicherzustellen.
- (3) Für diese Förderung steht ein gesonderter Vordruck (§ 46 – EM Träger – Angebot – Teilfinanz.) zur Verfügung.

### **Teilnehmerkosten**

Bei Fahrkosten, Kosten für auswärtige Unterkunft sowie Kinderbetreuungskosten wird empfohlen, analog zu den Regelungen zu Maßnahmen bei einem Arbeitgeber nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III zu verfahren.

## Anlage 1

Auszug aus der

### **Gemeinsamen Erklärung**

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der für die Grundsicherung für  
Arbeitsuchende zuständigen Ministerien der Länder als aufsichtsführende Stellen  
nach § 47 SGB II  
(im Folgenden Bund und Länder)

zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit  
nach § 16 SGB II i.V.m. §§ 45, 46 und nach § 16f SGB II  
(Vermittlungsbudget, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung  
und Freie Förderung)

### **Fragen und Antworten:**

**(a) Kann bei der Teilnahme an einem Kurs oder einer Maßnahme eine Förderung nach § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III erfolgen, wenn der Kurs oder die Maßnahme nicht von der Grundsicherungsstelle eingerichtet wurde, wie z.B.**

- **Alphabetisierungskurse der VHS,**
- **ESF-Länderprogramme,**
- **E-learning,**
- **Fernakademie?**

Mit den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung kann der förderfähige Personenkreis ausschließlich bei der Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die der Grundsicherungsträger allein oder mit anderen gemeinsam eingerichtet bzw. in Auftrag gegeben hat. Alle durch die Teilnahme an solchen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung entstehenden Kosten können aus § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III übernommen werden.

Die Teilnahme an Kursen bzw. Maßnahmen, die nicht von der Grundsicherungsstelle eingerichtet wurden, kann über § 45 SGB III ermöglicht werden. Weitere Informationen hierzu werden in die Geschäftsanweisung Vermittlungsbudget aufgenommen.

**(b) Können Ausländer und Deutsche mit Migrationshintergrund bei Teilnahme an allgemeinsprachlichen Deutschkursen nach § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III gefördert werden?**

Eine Förderung nach § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III ist nicht möglich. Für die Durchführung von allgemeinsprachlichen Deutschkursen besteht eine klare gesetzliche Zuständigkeitsregelung: Die Vermittlung allgemeinsprachlicher Deutschkenntnisse erfolgt im Rahmen von Integrationskursen nach § 43 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und der nach § 43 Abs. 4 AufenthG erlassenen Integrationskursverordnung. Zuständig für die Durchführung ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (§ 43 Abs. 3 Satz 2 AufenthG). Mit dem Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente hat der Gesetz-

geber die Bedeutung der Integrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge insbesondere für erwerbsfähige Hilfebedürftige unterstrichen: Soweit erwerbsfähige Hilfebedürftige noch nicht über allgemeine Grundkenntnisse der deutschen Sprache verfügen (entsprechend Niveau B1), haben die Grundsicherungsstellen bei den in § 3 Abs. 2b SGB II genannten Personen darauf hinzuwirken, dass sie an einem Integrationskurs teilnehmen (vgl. § 3 Abs. 2b SGB II).

Die Teilnahme an einem Integrationskurs - und damit die Möglichkeit des Erwerbs allgemeinsprachlicher Deutschkenntnisse - steht einem weit gefassten Personenkreis offen. Die Grundsicherungsstellen selbst können Ausländer nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG zur Teilnahme verpflichten. Darüber hinaus können auch deutsche Staatsangehörige zur Teilnahme an einem Integrationskurs zugelassen werden.

Allgemeiner Hinweis:

Umfang und Inhalt der Integrationskurse sind in der Vergangenheit ausgeweitet bzw. weiterentwickelt worden. Es können auch Integrationskurse für spezielle Zielgruppen durchgeführt werden (vgl. § 13 Integrationskursverordnung).

**(c) Können Maßnahmen nach § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III allgemeinbildende Inhalte bzw. Inhalte enthalten, für die andere Leistungsträger zuständig sind?**

Die Grundsicherungsstellen können nach § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung auch mit allgemeinbildenden Inhalten bzw. Inhalten einrichten/beauftragen, für die andere Leistungsträger zuständig sind, solange diese Inhalte nicht alleiniger Bestandteil der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sind. Allerdings sind die klaren gesetzlichen Regelungen zum Rechtsanspruch auf Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb eines Hauptschulabschlusses im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder der Förderung der beruflichen Weiterbildung zu beachten.

**(d) Können in Maßnahmen nach § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III berufsbezogene Sprachkenntnisse vermittelt werden?**

Die Vermittlung von berufsbezogenen Sprachkenntnissen (Deutsch oder Fremdsprache) kann Bestandteil von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 46 SGB III sein. Als Kenntnisvermittlung ist die Vermittlung von berufsbezogenen Sprachkenntnissen auf die Dauer von acht Wochen begrenzt. Eine darüber hinausgehende Vermittlung berufsbezogener Sprachkenntnisse kann im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung unter den Voraussetzungen von § 16 SGB II i. V. m. §§ 77 ff SGB III erfolgen.

Zu weitergehenden Möglichkeiten der Vermittlung berufsbezogener Sprachkenntnisse ist auf die spezifischen Sprachkurse des ESF-geförderten Programms zur berufsbezogenen Sprachförderung für Personen mit Migrationshintergrund (ESF-BAMF-Programm) zu verweisen. Von den bundesweit flächendeckend 117 Fördergebieten sind für 112 Gebiete Maßnahmeträger im Wege des Wettbewerbsverfahrens bestimmt worden.

**(e) Wie ist die Dauer der beruflichen Kenntnisvermittlung von sogenannten niederschweligen Qualifizierungsangeboten und die Durchführung von Maßnahmen oder Maßnahmeteilen bei Arbeitgebern voneinander abzugrenzen?**

Die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sind grundsätzlich nicht zeitlich begrenzt, die Dauer muss lediglich dem Zweck und Inhalt der Maßnahme entsprechen. Ausnahmen von diesem Grundsatz bestehen bei Maßnahmen oder Maßnahmeteilen, die von bzw. bei einem Arbeitgeber durchgeführt werden (max. vier Wochen bei einem Arbeitgeber) und bei der Vermittlung von beruflichen Kenntnissen (max. acht Wochen). Daher ist eine Abgrenzung der Maßnahmeeinheiten wie folgt zu ziehen:

Die zeitliche Begrenzung für Maßnahmen oder Maßnahmeteile zur beruflichen Kenntnisvermittlung dient der sachgerechten Abgrenzung zur Förderung der beruflichen Weiterbildung.

Zur beruflichen Kenntnisvermittlung zählen sowohl die Vermittlung fachtheoretischer als auch fachpraktischer Inhalte, die auf die Ausübung eines Berufes oder einer beruflichen Tätigkeit vorbereiten.

Im Unterschied dazu werden Maßnahmen oder Maßnahmeteile zur Feststellung, Aktivierung oder Entwicklung von personenbezogenen Fertigkeiten und Fähigkeiten oder zur Feststellung von beruflichen Kenntnissen sowie die praktische Erprobung der vermittelten beruflichen Kenntnisse von der auf acht Wochen begrenzten Kenntnisvermittlung nicht erfasst.

Unabhängig von den Inhalten einer Maßnahme oder von Maßnahmeteilen darf deren Dauer bei einem Arbeitgeber vier Wochen nicht überschreiten.

**(f) Wie kann fachtheoretische Kenntnisvermittlung im Rahmen von Maßnahmen nach § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III modularisiert werden?**

Eine zeitliche Modularisierung (Stückelung) von Maßnahmeeinheiten, die der Kenntnisvermittlung dienen, ist grundsätzlich möglich, soweit dies im Rahmen einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung zweckdienlich ist und vor allem dem Regelungszweck der Acht-Wochen-Grenze – Abgrenzung zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) – nicht zuwider läuft. Die Möglichkeit der Kenntnisvermittlung durch oder innerhalb von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ist von FbW abzugrenzen, da der Bildungsgutschein für die Förderung bei beruflicher Weiterbildung das speziellere Instrument ist, für das besondere Regelungen zur Qualitätssicherung gelten.

In der Praxis ist bei der Wahl des Instruments der diagnostizierte Qualifizierungsbedarf zu berücksichtigen. Dabei stehen folgende Fragen im Vordergrund:

- Können die Eingliederungschancen durch Teilnahme an einer Maßnahme der Aktivierung und beruflichen Eingliederung mit maximal achtwöchiger Kenntnisvermittlung verbessert werden?
- Ist eine längerfristige Qualifizierung im Rahmen von FbW zweckmäßiger?
- Kann das Bildungsziel auch in kürzerer Zeit im Rahmen von FbW erreicht werden?

Letztlich ist auch eine Kombination beider Instrumente denkbar, um längerfristige oder spezifische Kenntnisvermittlung, die vom Maßnahmeträger nicht geleistet werden kann, mit der Zielsetzung des § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III zweckmäßig und für den Einzelfall begründet zu verbinden.

**(g) Förderung einer selbständigen Tätigkeit nach Gründung (Coaching)**

Die Unterstützung einer selbständigen Tätigkeit ist im Rahmen der Heranführung an diese im Sinne des § 16 SGB II i. V. m. § 46 Absatz 1 Nr. 4 SGB III möglich.

Die Heranführung ist regelmäßig dann beendet, wenn die Selbständigkeit tatsächlich ausgeübt wird. Das heißt, dass vorbereitende Vorkehrungen für die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit wie z.B. eine Gewerbeanmeldung nicht automatisch zum Abbruch einer Maßnahme zur Heranführung an eine selbständige Tätigkeit führen müssen. Eine nachsorgende Begleitung oder Förderung nach § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III ist hingegen nicht möglich.

Mit dem Einstiegsgeld nach § 16b SGB II und den Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen nach § 16c SGB II stehen spezielle Unterstützungsleistungen zur Verfügung. Darüber hinaus sieht das ESF-Bundesprogramm "Gründercoaching Deutschland" – Gründungen aus Arbeitslosigkeit, das über die KfW Mittelstandsbank bzw. deren Regionalpartnern angeboten wird, entsprechende Coachingangebote/-förderungen vor.

**(h) Kann die Teilnahme an einer Maßnahme zur Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme nach § 16 SGB II i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB III auch nach der Beschäftigungsaufnahme gefördert werden?**

Die Förderung der Stabilisierung eines Beschäftigungsverhältnisses nach bereits erfolgter Beschäftigungsaufnahme ist nach dem Regelungszweck des § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III nicht möglich. Mit der Teilnahme an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung soll die Vermittlung unterstützt werden, indem bspw. Vermittlungshemmnisse beseitigt oder verringert werden. Sofern die Beschäftigungsaufnahme bereits erfolgte, kann aus dem bereits vollzogenen Zusammenkommen von Arbeitnehmer und Arbeitgeber kein Handlungsbedarf im Sinne dieses Regelungszwecks unterstellt werden.

Wurde der Stabilisierungsbedarf vor Beschäftigungsaufnahme festgestellt, ist eine Förderung nach § 16 SGB II i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB III möglich.

**(i) Ist es zutreffend, dass sich die mit dem Konjunkturpaket eingeführten Erleichterungen beim Vergaberecht auch auf arbeitsmarktpolitische Dienstleistungen beziehen?**

Das Bundeskabinett hat am 27. Januar 2009 zur Beschleunigung von Investitionen beschlossen, die Vergabeverfahren des Bundes für die Jahre 2009 und 2010 zu vereinfachen. Dem entsprechend hat der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie (BMW) mit Erlass vom 27. Januar 2009 Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen geregelt. Künftig können Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 Euro im Wege

der Freihändigen Vergabe bzw. der Beschränkten Ausschreibung vergeben werden. Diese Sonderklausel ist auch für nicht-investive Maßnahmen, also arbeitsmarktpolitische Dienstleistungen anwendbar. Zur Schaffung von Transparenz ist für Aufträge ab einem Auftragswert von 25.000 Euro eine nachträgliche Bekanntmachung der Auftragserteilung vorgesehen.

## Anlage 2

### Erkennen im Rechtskreis SGB II (Leitfaden)

#### **Erkennenleistungen im SGB II**

§ 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II regelt, dass alle dort beschriebenen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, die aus dem SGB III im SGB II wirken, im Rechtskreis SGB II als Ermessenleistungen gewährt werden.

Bei diesen und allen anderen Ermessenleistungen hat der Leistungsberechtigte nach § 39 Abs. 1 Satz 2 SGB I einen Anspruch auf pflichtgemäße Ermessensausübung.

#### **Erkennenentscheidung der Integrationsfachkraft**

Die Ermessenentscheidung gegenüber dem Kunden trifft in der Regel die IFK. Diese Entscheidung findet ihre Grenze allein im Gesetz und den dort festgelegten **rechtlichen Rahmenbedingungen**. Diese dürfen weder eingeschränkt noch ausgeweitet werden.

Innerhalb dieser Grenzen muss der persönliche Ansprechpartner zwei Entscheidungen treffen:

#### **Entscheidung hinsichtlich des „Ob“**

Bei dieser Entscheidung kann es helfen, sich folgende Fragen zu stellen:

- Ist die Förderung notwendig, um ein bestimmtes Ziel (z.B. Integration in ein Beschäftigungsverhältnis) zu erreichen?
- Könnte das gleiche Ziel auch ohne die Förderung erreicht werden?

#### **Entscheidung hinsichtlich des „Wie“**

Wenn die Entscheidung hinsichtlich des „Ob“ gefallen ist, muss sich die IFK als nächsten Schritt folgende Fragen stellen:

- Mit welcher Zuweisungsdauer ist die Förderung notwendig, damit das festgelegte Ziel erreicht werden kann?
- Gibt es möglicherweise eine kostengünstigere, wirtschaftlichere oder aus anderen Gründen besser geeignete Förderalternative, mit der das gleiche Ziel erreicht werden könnte?

## **Spannungsverhältnis zwischen Einzelfall und Geschäftspolitik**

Rückmeldungen aus der Praxis zeigen, dass der richtige Umgang mit Ermessen vielen persönlichen Ansprechpartnern nach wie vor Schwierigkeiten bereitet. Das bestätigt sich auch im Rahmen allgemeiner Fachaufsicht bzw. bei Prüfungen durch die Interne Revision oder den Bundesrechnungshof.

Diese Schwierigkeiten basieren jedoch nicht in erster Linie darauf, dass die Ausübung von Ermessen einen Komplexitätsgrad hat, den die IFK nicht bewältigen kann. Vielmehr finden sie eine ihrer Hauptursachen in einem – gefühlten oder tatsächlich vorhandenen – Spannungsverhältnis zwischen der (Ermessens-)entscheidung im Einzelfall, den Interessen der Beteiligten (z.B. eHb, Arbeitgeber) und den geschäftspolitischen Zielen der ARGE.

Alle Aspekte dieses Spannungsverhältnisses im Auge zu behalten und damit gleichzeitig den persönlichen Ansprechpartner in seiner täglichen Arbeit zu unterstützen ist **Führungsaufgabe**. Eine Möglichkeit, diesem Teilaspekt von Führungsverantwortung gerecht zu werden, ist die Erstellung von ermessenslenkenden Weisungen.

## **Möglichkeiten und Grenzen ermessenslenkender Weisungen**

Ermessenslenkende Weisungen **sollen**:

- Den ganzjährigen wirtschaftlichen Einsatz begrenzt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel sichern
- Die Erreichung der geschäftspolitischen Ziele der ARGE unterstützen und dabei die Wirksamkeit des Produkteinsatzes berücksichtigen
- Alle wesentlichen Eingliederungsleistungen erfassen
- Einen Rahmen für einheitliche Rechtsanwendung geben
- Die persönlichen Ansprechpartner bei der Ausübung von Ermessen unterstützen
- Entscheidungsbefugnisse festlegen (z.B. beim Teamleiter ab einer bestimmten Förderhöhe)

Ermessenslenkende Weisungen **dürfen nicht**:

- Den rechtlich vorgesehenen Rahmen einschränken oder erweitern
- Förderobergrenzen unterhalb des rechtlichen Rahmens festlegen
- Strikte Förderpauschalen enthalten
- Bestimmte Personengruppen von Fördermöglichkeiten ausschließen
- Die Ermessensausübung des persönlichen Ansprechpartners und deren ausführliche und nachvollziehbare Dokumentation ersetzen

## **Erarbeitung und Kommunikation**

Ermessenslenkende Weisungen sind ein Arbeitsmittel, das einheitlich für die gesamte ARGE – unabhängig von Standorten oder Geschäftsstellen – gilt. Aus diesem Grund sollten sie:

- Gemeinsam – durch alle Führungskräfte Markt & Integration – erarbeitet werden
- In Beziehung zum aktuellen Arbeitsmarktprogramm, zum Haushalt der ARGE und zu den geschäftspolitischen Schwerpunktsetzungen stehen
- Wenn möglich und sinnvoll mit regional angrenzenden ARGE n/Agenturen abgestimmt sein (regionale Vergleichbarkeit)
- In das Interne Kontrollsystem der ARGE eingebunden sein
- Schriftlich fixiert und an einem für alle Mitarbeiter bekannten und unkompliziert zugänglichen Ort abgelegt werden
- Allen Mitarbeitern des Bereiches Markt & Integration und der Widerspruchsstelle gesondert bekanntgegeben werden
- In der Umsetzung fachaufsichtlich begleitet werden
- Jährlich – in Abhängigkeit zu Integrations- und Arbeitsmarktprogramm, Haushalt und geschäftspolitischen Schwerpunktsetzungen – überprüft und aktualisiert werden.